

### **Nicht sachentscheidende Vorgänge**

Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z. B.:

1. Eingangsbestätigungen;
2. Weiterleitung von Irrläufern;
3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetroffs nicht bearbeitet werden können;
4. Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen;
5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;
6. Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;
7. Abgabenaachrichten;
8. Erinnerungen;
9. Übersendung von Vordrucken einschließlich Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;
10. Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.4.6 FAGO);
11. Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;
12. Kontrollmitteilungen nach Vordruck;
13. Maschineller Grundinformationsdienst;
14. Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.